



CH-3003 Bern

BSV, Bam

POST CH AG

An die Sachverständigen

Aktenzeichen: BSV-D-49D73401/429

Bern, 3. April 2024

Informationsschreiben: Neue Tarifiziffer für die Verrechnung von ausserhalb des Gutachtenauftrags erstellten Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einreichen eines mono-, bi- oder polydisziplinären Gutachtens bei der auftraggebenden IV-Stelle kann es vorkommen, dass Ihnen die IV-Stelle Fragen zur Stellungnahme zukommen lässt, die sich durch Anmerkungen der versicherten Person nach Kenntnisnahme des Gutachtens ergeben (z. B. im Rahmen eines allfälligen Einwandverfahrens bei einem Vorbescheid) oder sich auf neue Unterlagen oder neue medizinische Aspekte beziehen.

Diese Antworten beziehungsweise Stellungnahmen sind nicht Teil des Gutachtenauftrags; Sie können sie nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung stellen. Für eine möglichst koordinierte, einheitliche Regelung wurde eine neue Tarifiziffer für die Verrechnung dieser Antworten geschaffen.

Wir bitten Sie, für alle Rechnungen, die Sie nach dem **1. Mai 2024** einreichen, die neue Tarifiziffer zu verwenden. Details dazu finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Hingegen können Erklärungen oder Ergänzungen, die Sie der auftraggebenden IV-Stelle liefern, um bei der Prüfung des Gutachtens festgestellte Mängel zu beheben (z. B. offensichtliche Fehler, klare Widersprüche, Unvollständigkeit, offen gebliebene Punkte, Nichteinhaltung der Struktur usw.), nicht unter der neuen Tarifiziffer in Rechnung gestellt werden. Solche Erklärungen oder Ergänzungen sind Teil des Gutachtenauftrags und im Grundtarif enthalten, weshalb sie nicht zusätzlich verrechnet werden können.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Magali Baumann
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 90 59, Fax +41 58 462 78 80
Magali.Baumann@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



Bezeichnung der Leistung und Tarifinterpretation	Tarifcode	Tarifziffer	Betrag
Stellungnahmen Stellungnahmen zu Fragen im Rahmen des Einwandverfahrens (z. B. auf Intervention der versicherten Person) oder zu Fragen, die neue medizinische Aspekte oder Unterlagen betreffen, können vom Leistungserbringer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Erklärungen oder Ergänzungen zur Behebung von Mängeln sind Teil des Gutachtauftrags und im Grundtarif enthalten, weshalb sie nicht zusätzlich verrechnet werden können.	290	290.8.2	Effektiver Zeitaufwand

Wir danken Ihnen für Ihre aktive Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Magali Baumann, MA in Volkswirtschaftslehre
Bereich Verfahren und Rente

Kopie: Geschäftsstelle IVSK